

## Beglaubigungsverfahren in Bayern

In Bayern wird die Erteilung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 bei Personenstandsurkunden, Meldebescheinigungen, Schul- und Hochschulzeugnissen u. ä. von den Regierungen vorgenommen. Zuständig ist immer die Regierung, in deren Regierungsbezirk die Dokumente erstellt wurden.

Die für Sie zuständige Regierung finden Sie hier:

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>Zuständiges Amt</b>
Regierungsbezirk Niederbayern	Regierung von Niederbayern Sachgebiet 11 - Beglaubigungsstelle - Regierungsplatz 540 84028 Landshut
Regierungsbezirk Oberbayern	Regierung von Oberbayern Sachgebiet 11/Beglaubigungswesen 80534 München
Regierungsbezirk Schwaben	Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg
Regierungsbezirk Oberpfalz	Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 11 93039 Regensburg
Regierungsbezirk Oberfranken	Regierung von Oberfranken Postfach 110165 95420 Bayreuth
Regierungsbezirk Mittelfranken	Regierung von Mittelfranken Sachgebiet 11 - Beglaubigungsstelle - Postfach 606 91511 Ansbach
Regierungsbezirk Unterfranken	Regierung von Unterfranken -Beglaubigungsstelle Peterplatz 9 97070 Würzburg

Der Antrag auf Erteilung einer Apostille kann formlos oder unter Verwendung des vorgefertigten Formulars (sie werden teilweise im Internet auf der Website der jeweiligen Regierung angeboten) auf Postwegen gestellt werden. Neben der Rücksendeadresse ist im Antrag anzugeben, in welchem ausländischen Staat oder bei welcher Auslandsvertretung die Urkunde vorgelegt werden soll. Die Dokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Nach telefonischer Terminvereinbarung kann die Sache auch im Rahmen einer persönlichen Vorsprache erledigt werden.

Urkunden aus dem Justizbereich (Scheidungsurteile, notarielle Urkunden, Übersetzungen) werden meist beim örtlich zuständigen Landgericht beglaubigt bzw. mit Apostille versehen.

